

Haufe Fachbuch

# Einnahme-Überschussrechnung 2014/2015

Für Freiberufler und Selbstständige

Bearbeitet von  
Iris Thomsen

11. Auflage 2015. Buch inkl. Online-Nutzung. 280 S. Inkl. Arbeitshilfen online. Kartoniert

ISBN 978 3 648 06318 7

Format (B x L): 14,9 x 21 cm

Gewicht: 368 g

[Wirtschaft > Unternehmensfinanzen > Betriebliches Rechnungswesen](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

  
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](http://beck-shop.de) ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

## 2 Umsatzsteuer und Vorsteuer

Sicher sind Ihnen die Begriffe **Mehrwertsteuer**, **Umsatzsteuer** und **Vorsteuer** schon begegnet. Hier wird nicht Ihr Verdienst besteuert, sondern der Verkauf von Waren und Dienstleistungen (sofern diese nicht von der Mehrwertsteuer befreit sind). Verkaufen Sie Ihrem Kunden Waren, müssen Sie ihm zusätzlich zum Warenwert die Mehrwertsteuer (MwSt.) in Rechnung stellen.

Im Geschäftsleben spricht man von **Mehrwertsteuer** und Umsatzsteuer. Wenn Sie sich allerdings mit dem Finanzbeamten oder Ihrem Steuerberater unterhalten, wird Ihnen auffallen, dass beide nur die Begriffe **Umsatzsteuer** und **Vorsteuer** verwenden.

**Umsatzsteuer (USt):** Man spricht von Umsatzsteuer, wenn sie in Rechnung gestellt bzw. eingenommen wird, z. B. beim Verkauf von Waren an Ihre Kunden.

**Vorsteuer:** Davon ist die Rede, wenn Sie selbst Umsatzsteuer bezahlt haben, z. B. beim Einkauf von Waren.

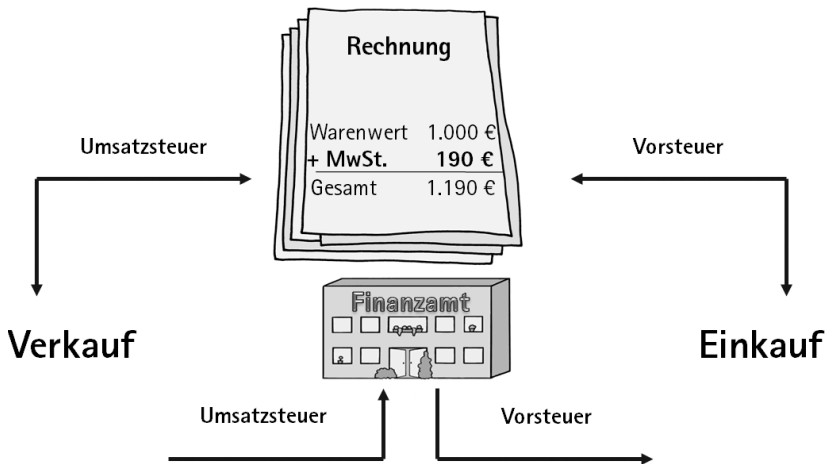


Abb. 1: Die Mehrwertsteuer auf der Rechnung hat mehrere Namen: Beim Einkauf spricht man von Vorsteuer und beim Verkauf von Umsatzsteuer.

**BEISPIEL**

Gehen Sie tanken, ist die gesetzliche Mehrwertsteuer für den Tankwart Umsatzsteuer. Für Sie stellt diese Mehrwertsteuer Vorsteuer dar.

Was verlangt das Finanzamt von Unternehmen?

Sind Ihre Umsätze umsatzsteuerpflichtig, müssen Sie Ihren Kunden zusätzlich zum Warenwert Umsatzsteuer berechnen. Der Kunde schuldet Ihnen also den vollen Rechnungsbetrag in Höhe von 1.190 Euro. Doch von diesem Betrag gehören 190 Euro, nämlich die enthaltene Umsatzsteuer, dem Finanzamt. Deshalb müssen Sie diese später dahin weiterleiten.

Berechnen Sie Ihren Kunden in der Regel Umsatzsteuer, erhalten Sie beim Einkauf die enthaltene Vorsteuer vom Finanzamt zurück. Das heißt auch, Sie sind zum Vorsteuerabzug berechtigt. Wenn Sie Waren einkaufen, zahlen Sie den vollen Rechnungsbetrag inkl. Vorsteuer an Ihren Lieferanten. Später erhalten Sie die Vorsteuer aus der Rechnung von 190 Euro vom Finanzamt wieder zurück. Ja, das Unternehmen ist Geldeintreiber für den Staat.

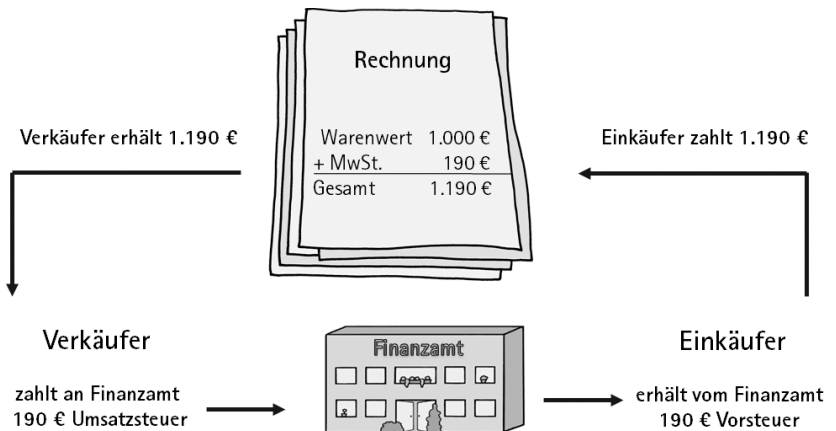


Abb. 2: Eine Rechnung mit Mehrwertsteuer, was ist zu tun? Der Verkäufer muss die 190 Euro Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Der Einkäufer erhält die Vorsteuer von 190 Euro zurück.

**Mehrwertsteuer** bedeutet für Sie also nur Arbeit, denn Sie müssen sie von Ihren Kunden kassieren und an das Finanzamt weiterleiten. Im Gegenzug müssen Sie Mehrwertsteuer an Ihre Lieferanten bezahlen und vom Finanzamt zurückfordern. Komisch, denken Sie jetzt sicher. Was soll das? Ist die Sache mit der Umsatzsteuer und Vorsteuer nur eine Geldschieberei? Nein, vergessen Sie nicht, dass nur Unternehmen, die Umsatzsteuer in Rechnung stellen, auch die **Vorsteuer wieder zurückfordern** können (Ausnahme: beim Export sowie bei bestimmten inländischen Umsätzen nach § 13b UStG). Alle anderen zahlen die Vorsteuer und erhalten nichts vom Finanzamt zurück. Die Umsatzsteuer wird also überwiegend von Privatpersonen bezahlt. Wer viel einkauft, zahlt deshalb viel Steuern!



#### ACHTUNG

In der Praxis erhalten die Unternehmen die Vorsteuer nicht so einfach zurück. Die Rechnung muss einwandfrei ausgestellt sein und die Lieferung oder Leistung muss erbracht oder die Zahlung muss erfolgt sein. Das ist auch der Grund, warum das Gesetz zwischen Umsatzsteuer und Vorsteuer unterscheidet, für das Abführen der Umsatzsteuer gibt es keine strengen Regeln, wohl aber für den Vorsteuerabzug.

---

## 2.1 Umsatzsteuerpflicht ja oder nein?

Jedes Unternehmen muss seinen Gewinn oder Verlust ermitteln. Dies geschieht entweder nach den Regeln der Einnahme-Überschussrechnung oder den Regeln der Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung. Dagegen muss sich nicht jedes Unternehmen mit der Umsatzsteuer befassen. Hier kommt es darauf an, ob die Waren oder die Dienstleistungen, die Ihr Unternehmen verkauft bzw. erbringt, umsatzsteuerpflichtig sind oder nicht.

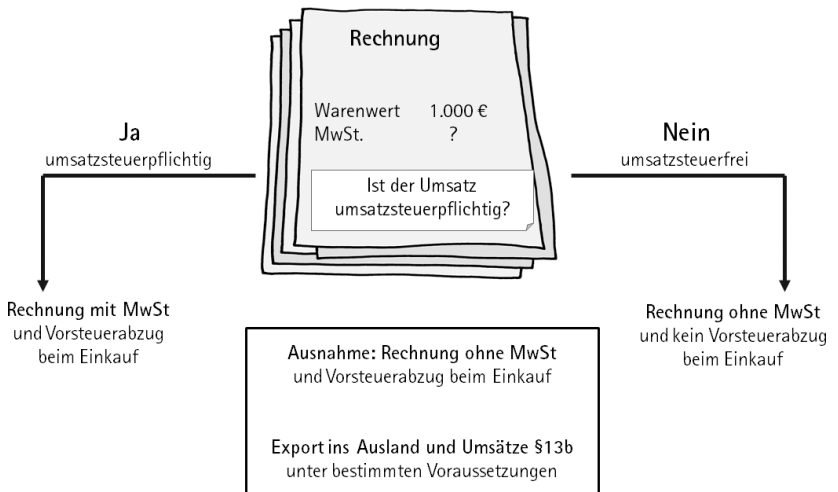


Abb. 3: Ist Ihr Umsatz umsatzsteuerpflichtig ja oder nein? Wer steuerpflichtige Umsätze ausführt, ist zum Vorsteuerabzug berechtigt, wer steuerfreie Umsätze ausführt in der Regel nicht. Es gibt Ausnahmen beim Export ins Ausland und bei inländischen Umsätzen nach § 13b UStG.

### 2.1.1 Umsatzsteuerpflicht

In welchen Fällen müssen Sie Umsatzsteuer in Rechnung stellen und anschließend an das Finanzamt abführen?

- Wenn Sie Lieferungen und Leistungen gegen Entgelt im Rahmen Ihres Unternehmens ausführen.
- Wenn Sie als Unternehmer/-in Waren oder sonstige Leistungen (private Autonutzung/Telefonnutzung) in Anspruch nehmen.  
Es sei denn, Sie verkaufen Waren oder bieten Dienstleistungen an, die von der Umsatzsteuer befreit sind.

### 2.1.2 Umsatzsteuerfreiheit

Welche Lieferungen und Leistungen sind von der Umsatzsteuer befreit? Ein Blick in § 4 Umsatzsteuergesetz (UStG) hilft hier weiter:



Abb. 4: Rechnungen ohne Mehrwertsteuer: Diese Umsätze werden ohne Mehrwertsteuer berechnet.

Die Tätigkeiten von Ärzten, Physiotherapeuten und Zahnärzten sind nur dann umsatzsteuerfrei, wenn sie der Behandlung, Heilung und Vorbeugung von Krankheiten und Leistungsstörungen dienen. D. h., Leistungen, die lediglich dem allgemeinen Wohlbefinden dienen, sind umsatzsteuerpflichtig (UStAE Abschnitt 4.14.1). Die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in Kitas und Krippen ist umsatzsteuerfrei.

Im ideellen Bereich von Vereinen fällt keine Umsatzsteuer an. Die Einnahmen können sein: Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse.

**TIPP**

Vermieten Sie zum Beispiel Büroräume an einen Unternehmer, der selbst zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, besteht die Möglichkeit, auf die Umsatzsteuerbefreiung zu verzichten. Dadurch sind Sie zum Vorsteuerabzug

berechtigt (aus Herstellungskosten und laufenden Kosten) und vermieten zuzüglich Umsatzsteuer. Dies nennt man „optieren“.

An diese Entscheidung sind Sie zehn Jahre gebunden. Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater. Vielleicht können Sie dadurch Geld sparen.

---

### 2.1.3 Umsatzsteuerfreiheit und Vorsteuerabzug

Nur wer Umsatzsteuer in Rechnung stellt, ist auch zum Vorsteuerabzug berechtigt. Allerdings gibt es Ausnahmen.

#### **Geschäfte mit dem Ausland**

Beim Export ins Ausland sind umsatzsteuerpflichtige Geschäfte mit ausländischen Kunden unter bestimmten Voraussetzungen im Ausland steuerpflichtig und nicht in Deutschland. In diesem Fall stellt man dem ausländischen Kunden nur den Nettobetrag ohne Umsatzsteuer in Rechnung und der Kunde zahlt anschließend die Umsatzsteuer in seinem Land. Trotzdem erhalten Sie die gezahlte Vorsteuer aus Rechnungen, die mit diesem Auftrag zusammenhängen, vom Finanzamt zurück (z. B. beim Kauf von Material im Inland). Mehr dazu erfahren Sie in den Kapiteln „Erträge, Kundenrechnungen“ und „Waren-/Materialeinkauf, Fremdleistungen“.

#### **Bestimmte Umsätze im Inland gemäß § 13b UStG**

Wenn zwei bauleistende Unternehmen miteinander Geschäfte machen oder zwei Gebäudereinigungsunternehmen, dann stellt in der Regel der Rechnungsaussteller keine Umsatzsteuer in Rechnung und erhält trotzdem die gezahlte Vorsteuer zurück. Der Rechnungsempfänger muss die Umsatzsteuer dann an das Finanzamt abführen und diese gleich wieder als Vorsteuer abziehen, soweit das Unternehmen zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Hier spricht man von Steuerschuldumkehr oder vom Reverse-Charge-Verfahren. Dieses Verfahren ist auch in den folgenden Fällen anzuwenden:

- Beim Handel mit Gold, bestimmten Abfallwertstoffen und Metallen in größeren Mengen.
- Beim Handel mit größeren Mengen von Mobilfunkgeräten, Schaltkreisen und Tablet-PCs.
- Beim Handel mit Wiederverkäufern von Strom und Gas.

Mehr dazu erfahren Sie in den Kapiteln „Erträge, Kundenrechnungen“ und „Waren-/Materialeinkauf, Fremdleistungen“.

---

### 2.1.4 Weniger Arbeit bei umsatzsteuerfreien Umsätzen

Sind Ihre Umsätze von der Umsatzsteuer befreit und sind Sie nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, haben Sie weder mit der Umsatzsteuer noch mit der Vorsteuer etwas zu tun. Sie haben also viel weniger Arbeit. Ihre Erträge bzw. Erlöse enthalten keine Umsatzsteuer und gehen in voller Höhe in die Gewinnermittlung ein. Die in den Kosten enthaltene Vorsteuer müssen Sie nicht herausrechnen, sondern der gesamte Rechnungsbetrag zählt zu den Betriebsausgaben.

Kaufen Sie allerdings für Ihr deutsches Unternehmen im Ausland ein, müssen Sie, selbst wenn Ihre Erlöse von der Umsatzsteuer befreit sind, dafür sorgen, dass Sie dafür die deutsche und nicht die ausländische Umsatzsteuer zahlen. Das geschieht an der Grenze beim Zoll oder innerhalb der EU auf Formularen.

---

## 2.2 Welchen Steuersatz müssen Sie berechnen?

Grundsätzlich müssen Sie 19 % Umsatzsteuer berechnen, es sei denn, die Ware oder die Leistung unterliegt dem ermäßigten Steuersatz von 7 %. Darüber gibt das Umsatzsteuergesetz Auskunft. Führen Sie einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, dann können es auch 5,5 % oder 10,7 % sein.

Unselbstständige Nebenleistungen sind mit dem gleichen Steuersatz zu berechnen wie die Hauptleistungen. Was heißt das?



**BEISPIEL**

Verkaufen Sie einen PC zuzüglich Fracht, Porto oder Mautgebühren, müssen Sie den Computer und die Versandkosten mit 19 % Umsatzsteuer berechnen. Unabhängig davon, ob in den Versandkosten Vorsteuer enthalten war oder nicht.

**2.2.1 Der Umsatzsteuersatz 19 %**

In der Regel werden der Warenverkauf oder die Dienstleistung mit dem Steuersatz von 19 % berechnet. Das gilt für Handwerksbetriebe, Marketingfirmen, beratende Volkswirte, Betriebswirte und Ingenieure, Notare, Druckereien, Handelsvertreter, Kosmetiker, Fitnessstudios und viele mehr. Sie berechnen 19 % Umsatzsteuer. Das gilt auch für Getränke, Medikamente, Transporthilfsmittel, E-Books, Hörspiele, Videos und Download-Hörbücher.

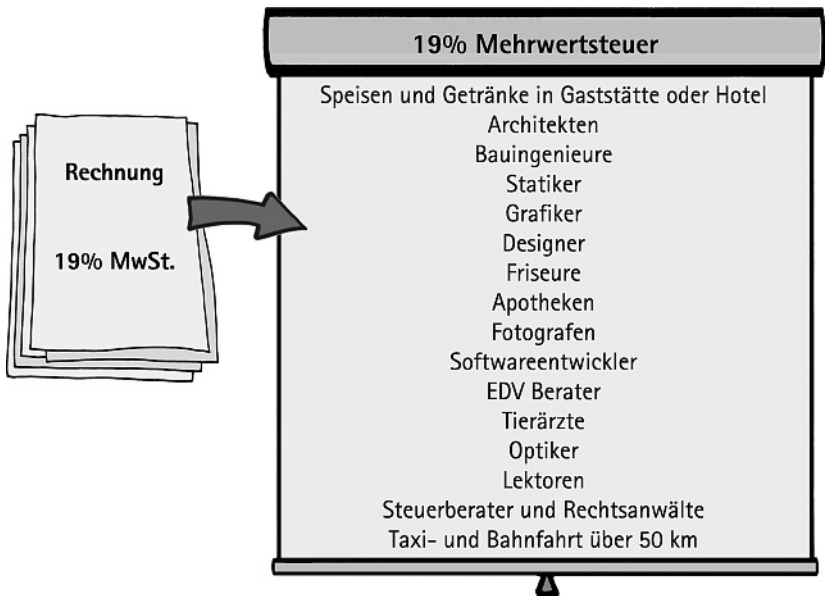


Abb. 5: Rechnungen mit 19 % Mehrwertsteuer: Diese Umsätze werden zuzüglich 19 % Mehrwertsteuer berechnet.

Führen Vereine einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, müssen die Einnahmen mit 19 % Umsatzsteuer berechnet werden. Die Einnahmen können sein: Verkauf von Speisen und Getränken, Sportveranstaltungen, Vereinsfeste, Verkauf von Sportgeräten, Werbeeinnahmen durch Sponsoren.

## 2.2.2 Der ermäßigte Umsatzsteuersatz 7 %

In der Anlage 2 zum Umsatzsteuergesetz finden Sie die Waren oder Leistungen, die dem ermäßigten Steuersatz unterliegen. Dazu gehören Lebensmittel, Pflanzen, Blumen, Bücher, Hörbücher auf Speichermedien, Zeitschriften, Lieferungen oder Leistungen von Künstlern, Hotelübernachtungen und vieles mehr. Getränke zählen laut Umsatzsteuergesetz nicht zu den Lebensmitteln.

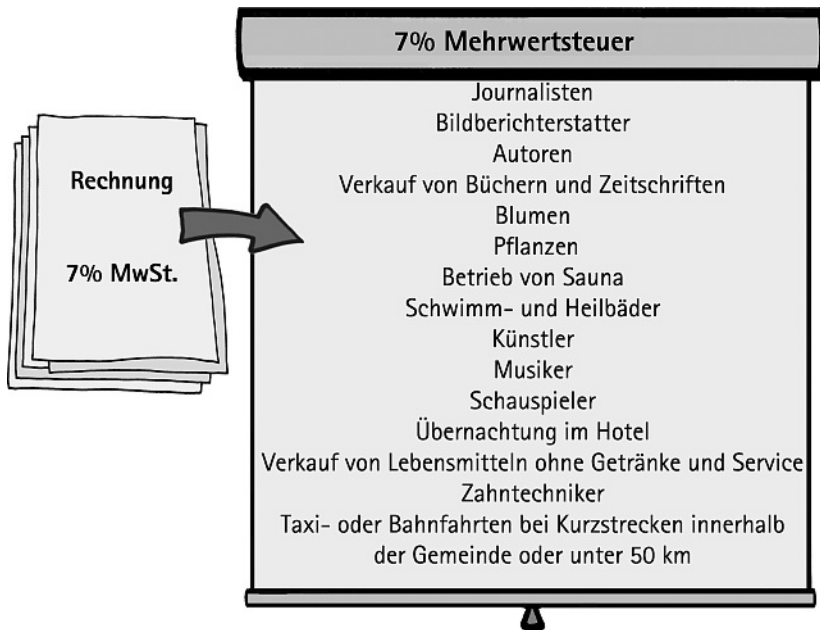


Abb. 6: Rechnungen mit 7 % Umsatzsteuer: Diese Umsätze werden zuzüglich 7 % Umsatzsteuer berechnet.

Der Verkauf von Lebensmitteln ist mit 7 % zu berechnen, das gilt auch für verzehrfertige Speisen zum Mitnehmen. Doch sobald das Essen vor Ort verzehrt wird und Sie zusätzliche Dienstleistungen erbringen, wie im Restaurant, ist es mit 19 % zu berechnen. Beim Partyservice können nur dann 7 % berechnet werden, wenn die Speisen lediglich geliefert werden, sobald Service angeboten wird, sind 19 % zu berechnen.

Bietet ein Verein Leistungen für seine Mitglieder an, die nicht durch den Mitgliedsbeitrag gedeckt sind, handelt es sich um Einnahmen aus Zweckbetrieb. Diese Einnahmen sind mit 7 % Umsatzsteuer zu berechnen. Diese Einnahmen können sein: kulturelle und sportliche Veranstaltungen, genehmigte Lotterien, Vermietung von Sportstätten an Mitglieder, Behindertenwerkstätten, Volkshochschulen. Der Verkauf von Speisen und Getränken sowie Werbeeinnahmen stellen immer einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb dar.

---

### 2.2.3 Die Durchschnittssteuersätze 5,5 % und 10,7 %

Forstwirtschaftliche Erzeugnisse (außer Sägewerkserzeugnisse) werden mit dem Steuersatz von 5,5 % berechnet und alle anderen landwirtschaftlichen Erzeugnisse (außer Getränke) mit 10,7 %. Diese Steuersätze sind Durchschnittssteuersätze, da in diesen Betrieben nicht nur die Lebensmittel verkauft, sondern auch Leistungen erbracht werden. Das Gemüse zum Beispiel muss gesät und geerntet werden.

---

### 2.2.4 Welche Unternehmer können sich von der Umsatzsteuer befreien?

Sie haben die Möglichkeit, sich beim Finanzamt von der Umsatzsteuer befreien zu lassen. Dies gilt für Freiberufler, Gewerbebetriebe und Vereine gleichermaßen.

Voraussetzung: Ihr Umsatz (Einnahmen nicht Gewinn) liegt

- im Vorjahr oder im Gründungsjahr nicht über 17.500 Euro
- und im laufenden Jahr voraussichtlich nicht über 50.000 Euro.